
Muster-Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der BPTK am 19. November 2022

Entwurf der Richtlinie	Entwurf Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)	Erläuterungen/Kommentare
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der MWBO.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich.</i></p>
<p>2. Antragsverfahren (§ 11 Abs. 7 MWBO)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landespsychotherapeutenkammer entsprechend § 11 Abs. 7 MWBO auf Antrag. Dabei ist das von der Landespsychotherapeutenkammer zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Die Befugnis kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich</i></p>
<p>3. Fachliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 MWBO)</p> <p>a. von Psychotherapeut*innen</p> <p>Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können. • Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der 	<p><i>Wenn ein Psychotherapieverfahren Gegenstand der Weiterbildung ist, hat die Weiterbildungsbefugte* ihre Qualifikation für ein Psychotherapieverfahren nachzuweisen.</i></p>

	<p>sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsweiterbildungen: Vorlage der Anerkennungsurkunde 	
<p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeut*in nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich, für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird (ambulant, stationär, institutionell), tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeut*in nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung 	<p><i>Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden.</i></p> <p><i>Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die MWBO nicht begründet.</i></p>

<p>b. von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen</p> <p>Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ müssen die Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Approbationsurkunde (sofern in der Kammer nicht schon vorhanden) • Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ • Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregister-eintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlini-enverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen) • Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (z. B. Arztregister-eintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmi-gung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei 	<p><i>Übergangsapprobierte ohne Arztregistereintrag können als Befugte insbesondere im institutionellen Bereich relevant sein.</i></p>
--	--	--

<p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeut*in bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell), für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeut*in bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>	<p>Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Gebiet und Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung 	<p><i>Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden.</i></p> <p><i>Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die MWBO nicht begründet.</i></p>
<p>4. Persönliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 MWBO)</p> <p>Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterklärung der Antragsteller*in, dass bei ihr*ihm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen. 	<p><i>Umfassende Erklärungen zu potentiellen Beeinträchtigungen der persönlichen Eignung bedenklich.</i></p>

<p>Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kammer hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise</p>	
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 MWBO) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MWBO)</p>		
<p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen.</p> <p>Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Befugten, dass <ul style="list-style-type: none"> - die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in gegenüber der PtW die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung. - die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie den Leistungsstand der PtW prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen 	<p><i>Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben von Weiterbildungsbefugten obliegt der Weiterbildungsstätte und ist somit durch diese zu bestätigen.</i></p> <p><i>Zusätzlich macht die antragstellende Befugte* Angaben zum Beschäftigungsumfang in der Stätte, die von der Kammer geprüft werden können.</i></p>

	<p>mit der PtW* und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachliche Anleitung der PtW gewährleistet wird. - für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die Weiterbildungsbefugte* die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann. - die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbefugten (s. o.) wahrzunehmen. - es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt. <ul style="list-style-type: none"> • Selbsterklärung der Antragsteller*in mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die Weiterbildungsbefugte* in der Weiterbildungsstätte tätig ist, 	
--	---	--

	mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte.	
<p>6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 Abs. 1 MWBO)</p> <p>Die Weiterbildungsbefugte* hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden, - Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 ausgestellt wird. <p>Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die Weiterbildungsbefugte* im Logbuch erforderlich.</p>		<i>Keine Kriterien</i>
<p>7. Befristung (§ 11 Abs. 4 MWBO)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Abs. 4 der MWBO für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen • Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch) 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen. 	
<p>8. gemeinsame Weiterbildungsbefugnis (§ 11 Abs. 5 Satz 2 MWBO)</p> <p>Eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis für eine Weiterbildung ist die Befugnis mehrerer Psychotherapeut*innen in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Gebiets- oder Bereichsweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung.</p> <p>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich machen, für die Weiterbildung mehrere Psychotherapeut*innen gemeinsam zu befugen. In allen Fällen muss von allen befugten Psychotherapeut*innen gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Bescheid über die gemeinsame Befugnis genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.</p>	<p>Nachweise der Einzelbefugnisse und Dokumentation der gemeinsamen Befugnis</p>	
<p>9. Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen (§ 11 Abs. 6 MWBO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dozent*innen: - Keine Kriterien 	<p><i>Anforderungen an den entsprechenden Stellen angepasst an die Kriterien zu Befugten.</i></p>

<p>Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.</p> <p>Fachliche Eignung Die hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen: <p>Antrag der Befugten auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Approbationsurkunde - Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) - Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fachpsychotherapeut*innen</i>: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können ○ <i>PP/KJP</i>: Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des 	
--	--	--

	<p>entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ ○ <i>Fachärzt*innen für: Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:</i> Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt - Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fachpsychotherapeut*innen:</i> Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können ○ <i>PP/KJP:</i> Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung 	
--	--	--

	<p>Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsaprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen) zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie: (Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</i> <p>- Bereichsweiterbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen 	
--	---	--

<p>Persönliche Eignung Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.</p> <p>Selberfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und Weiterzubildender* darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.</p>	<p>sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsgenehmigten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p> <p>- Kammer hat keine Hinweise/Belege auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Hinzuziehung entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise</p>	<p><i>Hinweis im Antrag der Befugten* (zur Diskussion: mit Kästchen zum Ankreuzen im Antrag)</i></p>
--	---	--

<p>10. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis</p> <p>Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder Bereiches gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.</p>	<p>Befugnisumfang aufgrund von Nachweisen</p> <p>Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Abschnitt B bzw. D:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkunde in Psychotherapieverfahren - Fachkunde für Gruppenpsychotherapie (z. B. Abrechnungsgenehmigung oder äquivalente Qualifikationen) - Abdeckung des von der Weiterbildungsstätte vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der von der Befugten zu leitenden Weiterbildung 	<p><i>Zeitliche Beschränkung der Befugnis wie bei Ärzten mit teilweise inhaltlicher Beschränkung. (Die Alternative könnte ggf. eine rein inhaltliche Beschränkung sein.)</i></p> <p><i>Die Befugnis wird für das Gebiet und den Versorgungsbereich bzw. den Bereich und die Versorgungsfachkunden erteilt. Die Beschränkung erfolgt, wenn nicht alle notwendigen Kompetenzen/Richtzahlen des Versorgungsbereichs erreicht werden können¹ oder die Weiterbildungsordnung für die Art der Einrichtung bereits eine Einschränkung vorsieht².</i></p> <p><i>Im Bescheid zu einer Gebietsweiterbildung ist deshalb eindeutig anzugeben, welche verpflichtende bzw. fakultative Dauer der Weiterbildung im jeweiligen Versorgungsbereich einer PtW bei dieser Befugten angerechnet werden kann.</i></p> <p><i>Beispiele:</i></p>
--	--	--

¹ Vgl. dazu § 5 Absatz 5 MWBO Ärzte: „Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.“ Anmerkung: Der Umfang der Befugnis wird ausschließlich zeitlich eingegrenzt (in Monaten).

² s. Psychiatrische Institutsambulanzen

		<ul style="list-style-type: none"> - Befugnisumfang 36 Monate (24 Monate Pflichtweiterbildung ambulant und 12 Monate fakultativ) - Befugnisumfang 24 Monate (12 Monate Pflichtweiterbildung stationär – Psychiatrische Institutsambulanz im Gebiet KJ und 12 Monate fakultativ) - Befugnisumfang 12 Monate (12 Monate fakultativ) <p><i>Hinweis zum Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen:</i> <i>Die folgende Regelung zur Befristung von Arbeitsverträgen in der ärztlichen Weiterbildung gilt auch für Psychotherapeut*innen: Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet (...) vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden (s. § 1 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung)</i></p>
--	--	--

<p>11. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 8 MWBO)</p> <p>Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.</p> <p>Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.</p>	<p>Bei Verlängerungsanträgen: <i>Nachweis ist durch Erfüllung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gegeben</i></p> <p>Die Kammer hat Kenntnis und Nachweise, dass eine qualitätsgemäße Weiterbildung nicht sichergestellt ist und sieht die Möglichkeit, Mängel durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beheben.</p>	<p><i>Hinweis im Antrag der Befugten*</i></p>
<p>12. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen</p> <p>Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich</i></p>
<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am ... in Kraft.</p>		